

---

# **Reglement über den Vollzug und das Controlling betreffend die Beteiligung des Staates an juristischen Personen und anderen Einrichtungen (RBetSt)**

vom 20.06.2012 (Stand 01.01.2012)

---

## ***Der Staatsrat des Kantons Wallis***

eingesehen Artikel 57 Absatz 1 der Kantonsverfassung;

eingesehen Artikel 29 des Gesetzes über die Beteiligung des Staates an juristischen Personen und anderen Einrichtungen vom 17. März 2011;  
auf Antrag des Präsidiums,

*verordnet:*

## **1 Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1      Gegenstand**

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement enthält die Bestimmungen über das Controlling der Beteiligung des Staates an juristischen Personen und anderen Einrichtungen im Sinne des Gesetzes vom 17. März 2011 sowie die übrigen Vollzugsbestimmungen zum besagten Gesetz.

### **Art. 2      Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement findet Anwendung auf die Beteiligung des Staates an juristischen Personen sowie analog auf die Beteiligung an Einrichtungen ohne Rechtspersönlichkeit, soweit ihre Merkmale diesbezüglich kein Hindernis darstellen.

## 2 Controlling

### 2.1 Allgemeines

#### Art. 3 Definition und Zweck

<sup>1</sup> Das Controlling der Beteiligungen umfasst sämtliche Aktivitäten im Zusammenhang mit der Definition der Strategie sowie der Steuerung und der Kontrolle der Erreichung der Zielsetzungen in Sachen Beteiligung des Staates an juristischen Personen. Es soll eine Beteiligungssteuerung gewährleisten, die im Einklang mit den Interessen des Staates steht.

<sup>2</sup> In diesem Kapitel sollen die für die Organisation und den Ablauf des Controllings notwendigen Instrumente definiert werden. Es kann durch besondere Weisungen und Instruktionen ergänzt werden.

#### Art. 4 Definition

<sup>1</sup> Lediglich die wichtigen Beteiligungen des Verwaltungsvermögens bilden Gegenstand eines umfassenden Controllings. Die übrigen Beteiligungen bilden Gegenstand eines teilweisen Controllings.

<sup>2</sup> Als wichtige Beteiligungen gelten jene, deren Nominalwert mindestens eine Million Franken beträgt sowie jene, die auch ohne Erreichen dieses Betrags oder ohne einen Nominalwert aufzuweisen eine grosse politische, wirtschaftliche oder soziale Bedeutung haben.

<sup>3</sup> Die Liste der wichtigen Beteiligungen wird mittels Staatsratsentscheid festgelegt.

### 2.2 Organisation und Zuständigkeit

#### Art. 5 Staatsrat

<sup>1</sup> Der Staatsrat ist namentlich für folgende Aufgaben verantwortlich:

- a) Erwerb und Veräusserung von Beteiligungen sowie Schaffung, Auflösung und Zusammenlegung von juristischen Personen, im Rahmen seiner ordentlichen Finanzkompetenzen;
- b) Bestimmung der Beteiligungen, die Gegenstand eines umfassenden Controllings bilden müssen;
- c) Festlegung der strategischen und finanziellen Ziele, die mit den Beteiligungen verfolgt werden (Controllingstrategie);

- d) Grundsatzentscheid bezüglich der Vertretung des Staates in den Oberleitungsorganen;
- e) Bezeichnung der Vertreter des Staates in den Oberleitungsorganen und Erstellung der Auftragsschreiben oder der Nachträge zu den Pflichtenheften;
- f) Treffen mit den Vertretern des Staates in den Oberleitungsorganen;
- g) Formulierung von Anweisungen an die Vertreter des Staates in den Oberleitungsorganen;
- h) Bezeichnung der Vertreter des Staates in den Generalversammlungen für die wichtigen Beteiligungen und Erteilung von Anweisungen an diese Vertreter;
- i) Genehmigung der jährlichen Rechenschaftsberichte über die Beteiligungen und Beschiessen der allenfalls nötigen Korrekturmassnahmen (Controlling- und Statusberichte).

#### **Art. 6** Departemente

<sup>1</sup> Die Departemente sind namentlich mit folgenden Aufgaben betraut:

- a) Vorschlagen der Liste der wichtigen Beteiligungen;
- b) Vorschlagen der strategischen und finanziellen Zielsetzungen;
- c) Vorschlagen der Vertreter des Staates in den Oberleitungsorganen;
- d) Erarbeiten der Auftragsschreiben und der Pflichtenhefte;
- e) Vorschlagen von Anweisungen an die Vertreter des Staates in den Oberleitungsorganen;
- f) Bezeichnung der Vertreter des Staates in den Generalversammlungen für die wichtigen Beteiligungen und Erteilung von Anweisungen an diese Vertreter;
- g) Erarbeiten der jährlichen Rechenschaftsberichte über die Beteiligungen und Vorschlagen der allenfalls nötigen Korrekturmassnahmen (Controlling- und Statusberichte).

#### **Art. 7** Für die Finanzen zuständiges Departement

<sup>1</sup> Das für die Finanzen zuständige Departement, vertreten durch die Kantonale Finanzverwaltung, ist namentlich mit folgenden Aufgaben betraut:

- a) Verwaltung der Beteiligungen, das heisst in erster Linie Überprüfung und Aufbewahrung der Beteiligungspapiere sowie Rückforderung der Verrechnungssteuer;
- b) Verwaltung der Beteiligungen des Finanzvermögens.

### **Art. 8** Staatskanzlei

<sup>1</sup> Die Staatskanzlei ist namentlich mit folgenden Aufgaben betraut:

- a) Aktualisierung der Liste der Beteiligungen und der Vertreter;
- b) Zentralisierung der strategischen und finanziellen Zielsetzungen (Controllingstrategie) sowie der jährlichen Rechenschaftsberichte (Controlling- und Statusberichte) für sämtliche Beteiligungen;
- c) Nachführung des Registers der Auftragsschreiben beziehungsweise der Nachträge zu den Pflichtenheften der Vertreter.

<sup>2</sup> Sämtliche Informationen betreffend das Controlling der Beteiligungen werden der Staatskanzlei übermittelt (insbesondere: Controllingstrategien, Anforderungsprofile für die Vertreter, Liste der Vertreter, Protokolle der Treffen mit den Vertretern, Abstimmungsinstruktionen, Berichte der Vertreter, Controllingberichte).

### **Art. 9** Vertreter des Staates

<sup>1</sup> Die Vertreter des Staates sind namentlich mit folgenden Aufgaben betraut:

- a) über die Einhaltung der vom Staatsrat festgelegten strategischen und finanziellen Ziele wachen;
- b) regelmässig über ihre Verwaltungstätigkeit berichten;
- c) wenn nötig Anweisungen beim Staatsrat anfordern und diese befolgen;
- d) dem Staatsrat alle nötigen Informationen zur Verteidigung des öffentlichen Interesses im Rahmen der Strategie der juristischen Person (insbesondere Berichte der externen Revisoren) liefern und zur Erarbeitung der jährlichen Rechenschaftsberichte (Controlling- und Statusberichte) beitragen.

## **2.3 Controllinginstrumente**

### **Art. 10** Controllingstrategie

<sup>1</sup> Auf Antrag des zuständigen Departements legt der Staatsrat für jede wichtige Beteiligung eine Controllingstrategie fest.

<sup>2</sup> Die Controllingstrategie umfasst namentlich folgende Punkte:

- a) Rechtsform der juristischen Person oder der Einrichtung und anwendbare Gesetzgebung;
- b) mit der Beteiligung verfolgte strategische Zielsetzungen;

- c) hauptsächliche Steuerungsindikatoren;
- d) Risikobewertung;
- e) mit der Beteiligung verfolgte finanzielle Zielsetzungen;
- f) Revisionsorgan;
- g) Aufgaben des Staatsrates;
- h) Aufgaben des zuständigen Departements;
- i) Reportingmodalitäten.

<sup>3</sup> Für nicht wichtige Beteiligungen wird die Controllingstrategie vereinfacht gestaltet. Auf jeden Fall müssen die unter den obigen Buchstaben a, b und e aufgeführten Punkte festgelegt werden.

<sup>4</sup> Das zuständige Departement überprüft regelmässig die Aktualität, den Inhalt und die Qualität der Controllingstrategien. Spätestens vier Jahre nach deren Annahme durch den Staatsrat nimmt es eine umfassende Überprüfung jeder Controllingstrategie vor.

#### **Art. 11** Anforderungsprofil für die Vertreter des Staates

<sup>1</sup> Auf Vorschlag des zuständigen Departements hin erstellt der Staatsrat, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der betroffenen juristischen Person, die Anforderungsprofile der Vertreter.

<sup>2</sup> Die Anforderungsprofile enthalten namentlich folgende Elemente:

- a) Fachwissen und Berufserfahrung;
- b) persönliche Kompetenzen;
- c) Verfügbarkeit;
- d) Unabhängigkeit und Nichtvorhandensein von Interessenkonflikten;
- e) andere spezifische Kriterien im Zusammenhang mit der betroffenen Funktion.

<sup>3</sup> Die Kriterien müssen auch einer interdisziplinären und komplementären Zusammensetzung des betroffenen Organs Rechnung tragen.

<sup>4</sup> Das zuständige Departement nimmt vor der Erteilung eines neuen Mandats, einschliesslich im Falle von Erneuerungen, eine Überprüfung des Anforderungsprofils vor.

### **Art. 12** Liste der Beteiligungen und der Vertreter

<sup>1</sup> Die Staatskanzlei führt die Hauptliste der Beteiligungen und der Vertreter des Staates. Dieser Liste sind namentlich folgende Informationen zu entnehmen:

- a) Beteiligungen:
  - 1. Name der juristischen Person,
  - 2. Nominalwert der Beteiligung,
  - 3. Prozentsatz der Beteiligung,
  - 4. zuständiges Departement und zuständige Dienststelle;
- b) Vertreter:
  - 1. Name und Vorname,
  - 2. Funktion innerhalb der juristischen Person,
  - 3. Geburtsdatum,
  - 4. Kontaktinformationen (Postanschrift, elektronische Adresse, Telefonnummer usw.),
  - 5. Haupttätigkeit,
  - 6. Nebentätigkeiten (Funktion innerhalb anderer juristischer Personen),
  - 7. Datum des Mandatsantritts,
  - 8. erhaltene Entschädigungen als Vertreter in der juristischen Person,
  - 9. Datum des Mandatsendes.

<sup>2</sup> Die Staatskanzlei führt zusätzlich eine vereinfachte Liste der Vertreter, die öffentlich zugänglich ist und folgende Informationen enthält:

- a) juristische Person;
- b) zuständiges Departement;
- c) Funktion innerhalb der juristischen Person;
- d) Name, Vorname und Wohnort des Vertreters.

### **Art. 13** Protokoll der Treffen mit den Vertretern in den Oberleitungsorganen

<sup>1</sup> Der Staatsrat organisiert mindestens einmal pro Jahr ein Treffen mit den Vertretern des Staates. Für die wichtigen Beteiligungen kann er diese Zuständigkeit an das betroffene Departement delegieren.

<sup>2</sup> Die Controllingstrategien und die letzten Controllingberichte bilden die Grundlagen für diese Treffen.

<sup>3</sup> Die Treffen mit den Vertretern des Staates bilden Gegenstand von standardisierten schriftlichen Protokollen, die namentlich folgende Elemente enthalten:

- a) Aktualisierung der vom Staat verfolgten strategischen und/oder finanziellen Ziele sowie der Indikatoren;
- b) Bericht über die oben erwähnten Elemente;
- c) Hervorhebung der Situationen, bei denen die Interessen des Staates von jenen der juristischen Person abweichen könnten;
- d) Bewertung der Risiken und wichtigen Vorkommnisse betreffend die juristische Person;
- e) von den Vertretern unternommene Tätigkeiten und Aktionen;
- f) allfällige Interessenkonflikte der Vertreter;
- g) durch die juristische Person entrichtete Entschädigungen (Gehalt, Honorare, Sitzungsgelder usw.) und Spesenvergütungen sowie andere mit ihr vereinbarte Vertragsbedingungen;
- h) Vorschläge für allfällige Korrekturmassnahmen.

<sup>4</sup> Für nicht wichtige Beteiligungen werden die obigen Kompetenzen an das zuständige Departement delegiert. Die schriftlichen Protokolle werden in vereinfachter Form erstellt.

#### **Art. 14** Abstimmungsinstruktionen für die Generalversammlung und Berichterstattung

<sup>1</sup> Der Staatsrat respektive das zuständige Departement erteilt den Vertretern Abstimmungsinstruktionen für die Generalversammlung.

<sup>2</sup> Im Anschluss an diese erstatten die Vertreter der besagten Behörde Bericht, falls die Instruktionen von der Versammlung nicht berücksichtigt worden sind.

**Art. 15** Controllingbericht

<sup>1</sup> Für die wichtigen Beteiligungen erstellt das zuständige Departement alljährlich einen standardisierten Rechenschaftsbericht zuhanden des Staatsrates (Reporting-System/Controllingbericht). Dieser Controllingbericht muss eine Standortbestimmung in Sachen Realisierung der vom Staatsrat festgelegten Controllingstrategie ermöglichen. Er beinhaltet namentlich folgende Informationen:

- a) Beurteilung der erzielten Resultate im Vergleich zu den mit der Beteiligung verfolgten strategischen Zielen;
- b) Resultat der hauptsächlichen Steuerungsindikatoren;
- c) Umfang der finanziellen Verpflichtung und Bemerkungen betreffend Risikobewertung;
- d) Resultate der mit der Beteiligung verfolgten finanziellen Ziele;
- e) wichtige Vorkommnisse im Zusammenhang mit der Strategie des Eigentümers und der Strategie der juristischen Person;
- f) Vorschläge für allfällige Korrekturmassnahmen.

**2.4 Controllingprozess****Art. 16** Controllingprozess

<sup>1</sup> Das Controlling der Beteiligungen läuft gemäss folgendem Prozess ab:

| <b>Etappen</b>                                                                      | <b>Zuständigkeit</b>                                                                    | <b>Periodizität</b>                                                 |
|-------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------|
| 1. Erwerb von Beteiligungen, Schaffung und Zusammenlegung von juristischen Personen | Departement: Vorschlag<br>Staatsrat: Vorschlag oder Entscheid<br>Grosser Rat: Beschluss | Fall zu Fall                                                        |
| 2. Erstellung der Liste der wichtigen Beteiligungen                                 | Departement: Vorschlag<br>Staatsrat: Entscheid                                          | 9 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes                            |
| 3. Überprüfung der Liste der wichtigen Beteiligungen                                | Departement: Vorschlag<br>Staatsrat: Entscheid                                          | Fall zu Fall                                                        |
| 4. Erarbeitung der Controllingstrategien                                            | Departement: Vorschlag<br>Staatsrat: Entscheid                                          | 1 Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes und anlässlich jedes Erwerbs |

| <b>Etappen</b>                                                                    | <b>Zuständigkeit</b>                                       | <b>Periodizität</b>                                                             |
|-----------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|
| 5. Überprüfung der Controllingstrategien                                          | Departement: Vorschlag Staatsrat: Entscheidung             | Mindestens alle 4 Jahre                                                         |
| 6. Grundsatzentscheid bezüglich der Vertretung in den Oberleitungsorganen         | Departement: Vorschlag Staatsrat: Entscheidung             | 1 Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes und anlässlich jedes Erwerbs             |
| 7. Überprüfung des Grundsatzentscheids bezüglich der Vertretung                   | Departement: Vorschlag Staatsrat: Entscheidung             | Bei jedem neuen Mandat                                                          |
| 8. Erarbeitung und Überprüfung der Anforderungsprofile der Vertreter              | Departement: Vorschlag Staatsrat: Entscheidung             | Bei jedem neuen Mandat, aber spätestens 4 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes |
| 9. Ernennung der Vertreter                                                        | Departement: Vorschlag Staatsrat: Entscheidung             | Bei jedem neuen Mandat                                                          |
| 10. Erstellung der Auftragsschreiben und der Nachträge zu den Pflichtenheften     | Departement: Vorschlag Staatsrat: Entscheidung             | 1 Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes                                          |
| 11. Überprüfung der Auftragsschreiben und der Pflichtenhefte                      | Departement: Vorschlag Staatsrat: Entscheidung             | Bei jedem neuen Mandat                                                          |
| 12. Treffen mit den Vertretern in den Oberleitungsorganen und Protokollerstellung | Departement: Vorschlag oder Entscheid Staatsrat: Entscheid | Jährlich                                                                        |
| 13. Instruktionen an die Vertreter in den Generalversammlungen                    | Departement: Vorschlag oder Entscheid Staatsrat: Entscheid | Jährlich                                                                        |
| 14. Controllingbericht                                                            | Departement: Vorschlag Staatsrat: Entscheidung             | Jährlich                                                                        |

| Etappen                                                                 | Zuständigkeit                                                                                    | Periodizität                                                                   |
|-------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|
| 15. Veräusserung von Beteiligungen, Auflösung von juristischen Personen | Departement: Vorschlag Staatsrat: Vorschlag oder Entscheid<br>Grosser Rat: Beschluss oder Gesetz | 1 Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes; anschliessend Überprüfung alle 4 Jahre |

### 3 Andere Ausführungsbestimmungen

#### Art. 17 Bedeutende Subventionen

<sup>1</sup> Bedeutende Subventionen im Sinne von Artikel 10 des Gesetzes sind:

- a) einmalige Subventionen von mehr als einer Million Franken und wiederkehrende Subventionen von mehr als 250'000 Franken pro Jahr, die jedes Jahr oder in regelmässigen Mehrjahresintervallen entrichtet werden;
- b) Subventionen, die mehr als 50 Prozent des Betriebsertrags der begünstigten juristischen Person oder Einrichtung oder des Investitionsprojekts ausmachen, ausser wenn die Subvention über eine Vierjahresperiode hinweg weniger als 100'000 Franken pro Jahr oder im Falle von einmaligen Subventionen weniger als 400'000 Franken beträgt.

#### Art. 18 Unabhängigkeit

<sup>1</sup> Mit der in den Artikeln 10 und 20 des Gesetzes erwähnten Unabhängigkeit ist gemeint, dass keine direkte oder indirekte hierarchische Unterordnung bestehen darf.

#### Art. 19 Nichtvorhandensein von Interessenkonflikten

<sup>1</sup> Unter einem Interessenkonflikt im Sinne von Artikel 10 des Gesetzes ist jede tatsächliche oder rechtliche Situation zu verstehen, die - selbst nur theoretisch - eine getreue Vertretung der Staatsinteressen beeinträchtigen könnte.

#### Art. 20 Berichterstattung an den Grossen Rat

<sup>1</sup> Gestützt auf die Controllingberichte erstattet der Staatsrat dem Grossen Rat alljährlich Bericht über die Verwaltung der wichtigen Beteiligungen.

<sup>2</sup> Diese Berichterstattung umfasst namentlich folgende Punkte:

- a) Name der juristischen Person;
- b) Nominalwert und Prozentsatz der Beteiligung;
- c) Dividende und Zinsen;
- d) strategische und finanzielle Zielsetzungen;
- e) Beurteilung hinsichtlich der Erreichung der strategischen und finanziellen Ziele;
- f) Risikobewertung;
- g) wichtige Vorkommnisse im Zusammenhang mit der Strategie des Eigentümers und der Strategie der juristischen Person.

<sup>3</sup> Die in den Spezialgesetzgebungen vorgesehenen spezifischen Berichte bleiben vorbehalten.

#### **Art. 21** Beteiligungen von untergeordneter Bedeutung

<sup>1</sup> Unter Beteiligungen von untergeordneter Bedeutung im Sinne von Artikel 26 des Gesetzes sind Beteiligungen mit einem Nominalwert von höchstens 50'000 Franken zu verstehen. Davon ausgenommen sind Beteiligungen, die ein bedeutendes politisches oder öffentliches Interesse aufweisen.

### **4 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **Art. 22** Beurteilung der Beteiligungen

<sup>1</sup> Innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes und des vorliegenden Reglements bilden sämtliche Beteiligungen Gegenstand einer Beurteilung im Sinne der Artikel 4 bis 6 des Gesetzes (öffentliches Interesse, Effizienz, Zweckmässigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit usw.).

<sup>2</sup> Fällt die Beurteilung negativ aus und besteht kein Verbesserungspotenzial mittels geeigneter Massnahmen, muss die Beteiligung ins Finanzvermögen übertragen und anschliessend veräussert werden, es sei denn, die Beibehaltung im Finanzvermögen wäre unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit und des Ertrags gerechtfertigt.

#### **Art. 23** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

## Änderungstabelle - Nach Beschluss

| Beschluss  | Inkrafttreten | Element | Änderung    | Quelle Publikation |
|------------|---------------|---------|-------------|--------------------|
| 20.06.2012 | 01.01.2012    | Erlass  | Erstfassung | BO/Abl. 27/2012    |

---

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

| <b>Element</b> | <b>Beschluss</b> | <b>Inkrafttreten</b> | <b>Änderung</b> | <b>Quelle Publikation</b> |
|----------------|------------------|----------------------|-----------------|---------------------------|
| Erlass         | 20.06.2012       | 01.01.2012           | Erstfassung     | BO/Abl. 27/2012           |